

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

10. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 25. Januar 2019

Nr. 4

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen des Wahlleiters

- für die Verbandsgemeinderatswahl am 26. Mai 2019 in der
Verbandsgemeinde Weida-Land -
- **Bekanntmachung zur Anzahl der zu wählenden Vertreter, Anzahl und Abgrenzung
der Wahlbereiche, Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die
Verbindung von Wahlvorschlägen, Inhalt und Form der Wahlvorschläge und
Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, Unterschriften für
Wahlvorschläge, Wahlanzeige, Wählbarkeit** 3, 4
- für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Barnstädt am 26. Mai 2019 -
- **Bekanntmachung zur Anzahl der zu wählenden Vertreter, Anzahl und Abgrenzung
der Wahlbereiche, Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die
Verbindung von Wahlvorschlägen, Inhalt und Form der Wahlvorschläge und
Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, Unterschriften für
Wahlvorschläge, Wahlanzeige, Wählbarkeit** 5, 6
- für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Farnstädt am 26. Mai 2019 -
- **Bekanntmachung zur Anzahl der zu wählenden Vertreter, Anzahl und Abgrenzung
der Wahlbereiche, Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die
Verbindung von Wahlvorschlägen, Inhalt und Form der Wahlvorschläge und
Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, Unterschriften für
Wahlvorschläge, Wahlanzeige, Wählbarkeit** 7, 8
- für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf
am 26. Mai 2019 -
- **Bekanntmachung zur Anzahl der zu wählenden Vertreter, Anzahl und Abgrenzung
der Wahlbereiche, Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die
Verbindung von Wahlvorschlägen, Inhalt und Form der Wahlvorschläge und
Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, Unterschriften für
Wahlvorschläge, Wahlanzeige, Wählbarkeit** 9, 10
- für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Obhausen am 26. Mai 2019 -
- **Bekanntmachung zur Anzahl der zu wählenden Vertreter, Anzahl und Abgrenzung
der Wahlbereiche, Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die
Verbindung von Wahlvorschlägen, Inhalt und Form der Wahlvorschläge und
Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, Unterschriften für
Wahlvorschläge, Wahlanzeige, Wählbarkeit** 11, 12

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra**Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Steigra vom 24.01.2019**aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2019-22/100** 13
- **Beschluss-Nr. 2019-22/101** 13

Bekanntmachung des Wahlleiters**- für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Steigra am 26. Mai 2019 -**

- **Bekanntmachung zur Anzahl der zu wählenden Vertreter, Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche, Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, Unterschriften für Wahlvorschläge, Wahlanzeige, Wählbarkeit** 14, 15

Bekanntmachung der Stadt Schraplau**Beschluss des Stadtrates der Stadt Schraplau vom 24.01.2019**aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2019-28/128** 16

Bekanntmachung des Wahlleiters**- für die Stadtratswahl in der Stadt Schraplau am 26. Mai 2019 -**

- **Bekanntmachung zur Anzahl der zu wählenden Vertreter, Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche, Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, Unterschriften für Wahlvorschläge, Wahlanzeige, Wählbarkeit** 16 - 18

**Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt; Halle (Saale)**für die Gemeinde Farnstädt

- **Übernahme des Flurbereinigungsverfahrens „Osterhausen -ML0016-“ in die Nachweise des Liegenschaftskatasters (Verbgem. Weida-Land)** 19 - 22

**Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Süd; Halle (Saale)**für die Gemeinde Steigra

- **Bodenordnungsverfahren: Schmirma Lagerhallen Verf.-Nr. 611-42 MQ 0204 hier: Ausführungsanordnung vom 31.01.2019 nach § 61 (1) LwAnpG** 23

Impressum 24

Bekanntmachungen des Wahlleiters

Bekanntmachung des Wahlleiters

für die Verbandsgemeinderatswahl am 26. Mai 2019 in der Verbandsgemeinde Weida - Land

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

	Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Verbandsgemeinderat in der Verbandsgemeinde Weida - Land	20	10

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet sind 3 Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

Wahlbereich 1: Gemeinde Farnstädt, Stadt Schraplau

Wahlbereich 2: Gemeinde Obhausen

Wahlbereich 3: Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf – Göhrendorf und Steigra

III. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/in sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **18.03.2019**, 18.00 Uhr, bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von der/dem Vertretungsberechtigten/n oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag von der/vom Einzelbewerber/in oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für die Verbandsgemeinderatswahl muss mindestens von der nachfolgend genannten Anzahl der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Wahlbereich 1: 23 Unterschriften

Wahlbereich 2: 20 Unterschriften

Wahlbereich 3: 27 Unterschriften

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Verbandsgemeinde Weida - Land nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.

Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:

**CDU, SPD, DIE LINKE, AfD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP,
Freie Wählergemeinschaft Steigra, Unabhängige Listenvereinigung Barnstädt,
Liste Nemsdorf – Göhrendorf, Miteinander Alberstedt und Farnstädt, Alternative 2004,
Wählergemeinschaft Für Schraplau**

VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt V. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum **18.02.2019**, 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VIII. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

IX. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Außenstelle Schraplau, Marktstraße 25 während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 25.01.2019

Dubb
Wahlleiter

**Bekanntmachung des Wahlleiters
für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Barnstädt am 26. Mai 2019**

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

	Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Gemeinderat in der Gemeinde Barnstädt	10	15

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

III. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/in sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **18.03.2019**, 18.00 Uhr, bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von der/dem Vertretungsberechtigten/n oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag von der/vom Einzelbewerber/in oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss außerdem von mindestens **9** der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Verbandsgemeinde Weida - Land nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.

Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:

CDU, SPD, DIE LINKE, AfD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Freie Wählerliste GNK, Unabhängige Listenvereinigung Barnstädt, Pro Bürger Initiative

VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt V. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum **18.02.2019**, 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VIII. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

IX. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Außenstelle Schraplau, Marktstraße 25, während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 25.01.2019

Dubb
Wahlleiter

**Bekanntmachung des Wahlleiters
für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Farnstädt am 26. Mai 2019**

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

	Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Gemeinderat in der Gemeinde Farnstädt	12	17

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

III. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/in sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **18.03.2019, 18.00 Uhr**, bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von der/dem Vertretungsberechtigten oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag von der/vom Einzelbewerber/in oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss außerdem von mindestens **13** der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Verbandsgemeinde Weida - Land nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.

Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:

**CDU, SPD, DIE LINKE, AfD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP,
Freie Wählergemeinschaft Farnstädt e.V., Für Alberstedt, AKTIV 2009**

VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt V. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum **18.02.2019**, 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VIII. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

IX. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Außenstelle Schraplau, Marktstraße 25 während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 25.01.2019

Dubb
Wahlleiter

**Bekanntmachung des Wahlleiters
für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Nemsdorf - Göhrendorf am 26. Mai 2019**

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

	Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Gemeinderat in der Gemeinde Nemsdorf - Göhrendorf	10	15

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

III. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/in sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **18.03.2019**, 18.00 Uhr, bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von der/dem Vertretungsberechtigten/n oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag von der/vom Einzelbewerber/in oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss außerdem von mindestens **7** der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Verbandsgemeinde Weida - Land nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.

Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:

**CDU, SPD, DIE LINKE, AfD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP,
Chronikgemeinschaft Nemsdorf – Göhrendorf, Einzelbewerber Ralf Müller**

VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt V. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum **18.02.2019**, 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VIII. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

IX. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Außenstelle Schraplau, Marktstraße 25 während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 25.01.2019

Dubb
Wahlleiter

**Bekanntmachung des Wahlleiters
für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Obhausen am 26. Mai 2019**

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

	Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Gemeinderat in der Gemeinde Obhausen	14	19

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

III. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/in sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **18.03.2019, 18.00 Uhr**, bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von der/dem Vertretungsberechtigten/n oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag von der/vom Einzelbewerber/in oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss außerdem von mindestens **20** der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Verbandsgemeinde Weida - Land nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.

Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:

**CDU, SPD, DIE LINKE, AfD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP,
Alternative 2004, SC Obhausen**

VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt V. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum **18.02.2019**, 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VIII. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

IX. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Außenstelle Schraplau, Marktstraße 25 während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 25.01.2019

Dubb
Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters

Bekanntmachung des Wahlleiters für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Steigra am 26. Mai 2019

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

	Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Gemeinderat in der Gemeinde Steigra	12	17

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich

III. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/in sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **18.03.2019**, 18.00 Uhr, bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von der/dem Vertretungsberechtigten/n oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag von der/vom Einzelbewerber/in oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss außerdem von mindestens **10** der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Verbandsgemeinde Weida - Land nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.

Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:

**CDU, SPD, DIE LINKE, AfD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP,
Freie Wählergemeinschaft Steigra, Wählergemeinschaft „Für unsere Gemeinde“**

VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt V. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum **18.02.2019**, 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VIII. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

IX. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Außenstelle Schraplau, Marktstraße 25 während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 25.01.2019

Dubb
Wahlleiter

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

III. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/in sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **18.03.2019**, 18.00 Uhr, bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von der/dem Vertretungsberechtigte/n oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag von der/vom Einzelbewerber/in oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl muss außerdem von mindestens **10** der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Verbandsgemeinde Weida - Land nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.

Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:

**CDU, SPD, DIE LINKE, AfD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP,
Wählergemeinschaft Für Schraplau, Einzelbewerberin Marie – Luise Busch,
Einzelbewerber Kurt Pfeiffer**

VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt V. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum **18.02.2019**, 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

III. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

IX. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei mir, Verbandsgemeinde Weida – Land, Außenstelle Schraplau, Marktstraße 25 während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 25.01.2019

Dubb
Wahlleiter

Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt; Halle (Saale)

für die Gemeinde Farnstädt



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

22.01.2019

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die

<u>Gemarkungen:</u> Farnstädt	<u>Flur:</u> 10
Osterhausen	1, 2, 3, 4, 6, 7, 8
Rothenschirmbach	4, 5

(siehe „**Liste der Flurstücke**“)

Verbandsgemeinde Weida-Land

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der **Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.**

Das Gebiet ist in der beigegeführten **Übersichtskarte** gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 26.02.2019 bis 28.03.2019 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr** zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 / 6912-0** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Michael Loddeke

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Liste der Flurstücke“
Flurbereinigungsverfahren
- Osterhausen (A38) –ML0016 -

Gemarkung Farnstädt, Flur 10

238, 239, 240, 241, 242, 243, 244

Gemarkung Osterhausen, Flur 1

169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189

Gemarkung Osterhausen, Flur 2

408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658

Gemarkung Osterhausen, Flur 3

63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 173, 174, 175, 176

Gemarkung Osterhausen, Flur 4

150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227

Gemarkung Osterhausen, Flur 6

40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65

Gemarkung Osterhausen, Flur 7

170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258

Gemarkung Osterhausen, Flur 8

1/54, 1/55, 1/56

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Halle (Saale)

für die Gemeinde Steigra

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Mühlweg 19
06114 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 2316 731
Fax: +49 345 5225 007

Bodenordnungsverfahren: Schmirma Lagerhallen, Verf.-Nr. 611-42 MQ 0204

Gemarkungen: Oechlitz, Schnellroda

Ausführungsanordnung vom 31.01.2019 nach § 61 (1) LwAnpG

1.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes Schmirma Lagerhallen, Verf.- Nr. 611-42 MQ 0204 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 01.03.2019, 0.00 Uhr festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Begründung

Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekannt gegeben worden.

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan liegen nicht mehr vor.

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) liegen vor, d.h. der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle erhoben werden.

gez. Hindorf

(DS)

